



	Seuchenpolizeiliche Schutzmassnahmen	Lebensmittelrechtliche Schutzmassnahmen
Regionen		
Subsaharisches Afrika	Die Einfuhr von nicht domestizierten Nagetieren und Eichhörnchen ist verboten. Entscheidung 2003/459/EG	
Alle Drittstaaten	Die Einfuhr von Sendungen mit Jagd-Lockstoffen aus dem Urin von Hirschen ist verboten. Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1918	
Alle Drittstaaten	Salamander und Molche (Ordnung <i>Caudata</i>) dürfen nur aus bestimmten Drittländern und mit einer Veterinärbescheinigung importiert werden. Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss zusätzlich eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, in der die zuständige kantonale Behörde bestätigt, dass die Tiere in eine entsprechend zugelassene Quarantäneeinrichtung verbracht werden können. Während der anschliessenden Absonderung sind bestimmte Untersuchungen und/oder Behandlungen bezüglich dem Hautpilz <i>Batrachochytrium salamandrivorans</i> vorgeschrieben. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320	
Länder		
AL Albanien		Die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie von in Wasser transportierten lebenden Fischen und Schalentieren ist verboten. Entscheidung 2004/225/EG Fischereierzeugnisse aus Fischen der Familien <i>Scombridae</i> (Makrelen und Thunfische), <i>Clupeidae</i> (Heringsfische), <i>Coryfenidae</i> (Goldmakrelen), <i>Pomatomidae</i> (Blaubarsch) und <i>Scombrosidae</i> (Makrelenhecht):

		<p>Liegt keine am Ursprungsort durchgeführte analytische Untersuchung bezüglich Vorhandensein von Histamin vor, wird die Sendung erst nach einem in der Schweiz durchgeführten Labortest freigegeben. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten sind vom Importeur zu tragen.</p> <p>Entscheidung 2007/642/EG</p>
AU Australien	<p>Katzen dürfen nur importiert werden, wenn bei der Einfuhr zusätzlich zur Veterinärbescheinigung eine amtstierärztliche Bestätigung vorliegt, dass die Tiere nicht in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Hendra-Krankheit nachgewiesen wurden.</p> <p>Die Einfuhr von Flughunden der Gattung <i>Pteropus</i> ist nur unter besonderen Auflagen gestattet.</p> <p>Entscheidung 2006/146/EG</p>	
BR Brasilien		<p>Geflügelfleisch sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse aller Arten können nur mit einer Zusatzbescheinigung der zuständigen brasilianischen Behörde in die EU eingeführt werden, die bestätigt, dass die Sendung einer mikrobiologischen Untersuchung unterzogen wurde.</p> <p>Diese muss wie folgt lauten: "The products covered by this Health Certificate have been sampled and analyzed in accordance with Regulation (EC) n° 2073/2005, before consignment. According to these pre-shipment analyses, the products comply with EU legislation."</p> <p>Die Angaben zur Probenahme, Methoden und Analysen sowie sämtliche Resultate müssen beiliegen. Eine entsprechende Musterbescheinigung kann beim BLV als Vorlage bezogen werden.</p>
CN China		<p>Die Einfuhr von Tierprodukten, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind, ist verboten. Ausnahmen sind im Anhang der Entscheidung 2002/994/EG genannt. Teil I des Anhangs enthält die Liste der Tierprodukte, die zu den für das spezifische Produkt geltenden Standardbedingungen, ohne die in Artikel 3 vorgesehene Bescheinigung, eingeführt werden dürfen.</p> <p>Erzeugnisse der Aquakultur, geschälte und/oder verarbeitete</p>

		<p>Garnelen, Krebse der Art <i>Procambarus clarkii</i> (in natürlichem Süsswasser gefischt), Naturdärme, Kaninchenfleisch, Eier, Ei-produkte, Honig, Gelée Royale, Pollen, Propolis und Geflügel-fleischerzeugnisse können nur mit der in Artikel 3 vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen chinesischen Behörde eingeführt werden, die bestätigt, dass jede Sendung einer chemischen Untersu-chung unterzogen wurde. Bei dieser Untersuchung muss insbesonde-re festgestellt werden, dass die Erzeugnisse frei sind von Chlora-mphenicol oder Nitrofurantoin bzw. deren Metaboliten. Für Erzeugnisse der Aquakultur muss zusätzlich das Freisein von Malachitgrün, Kris-tallviolett bzw. deren Metaboliten bestätigt werden. Laborberichte sind beizulegen.</p> <p>Entscheidung 2002/994/EG</p>
GN Guinea		<p>Die Einfuhr von allen zum Verzehr bestimmten Fischereierzeug-nissen ist verboten.</p> <p>Entscheidung 2007/82/EG</p>
IN Indien		<p>Einfuhr von Aquakulturerzeugnissen:</p> <p>Liegt keine am Ursprungsort durchgeführte analytische Untersuchung bezüglich Vorhandensein von Chloramphenicol, Tetrazyklin, Oxytet-razyklin, Chlortetrazyklin und Metaboliten von Nitrofurantoin vor, wird die Sendung erst nach einem in der Schweiz durchgeführten Labor-test freigegeben.</p> <p>Liegt eine entsprechende Untersuchung vor, werden 50 % der Sen-dungen erst nach einem Bestätigungstest in der Schweiz freigege-ben. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten sind vom Importeur zu tragen.</p> <p>Beschluss 2010/381/EU</p>
JP Japan		<p>Alle Sendungen mit Lebens- oder Futtermitteln tierischen Ursprungs, die der grenztierärztlichen Untersuchung gemäss Entscheidung 2007/275/EG unterliegen, mit Ursprung, Herkunft und/oder Versand-ort in Japan müssen mindestens zwei ganze Arbeitstage vor ihrer Ankunft bei der Grenzkontrollstelle mittels TRACES vorangemeldet werden.</p> <p>Jede Sendung mit Fisch und Fischereierzeugnissen gemäss Anhang</p>

		<p>Il der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 (geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787) oder Lebensmittel, die zu mehr als 50 % aus solchen Erzeugnissen bestehen, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, muss zusätzlich zu den normalerweise geltenden Anforderungen von einer Erklärung im Original begleitet sein. Darin wird bescheinigt, dass die Erzeugnisse entweder nie einem Kontaminationsrisiko ausgesetzt waren oder, falls sie einem Kontaminationsrisiko ausgesetzt waren, sie einer entsprechenden Laboruntersuchung unterzogen worden sind. Der Laboranalysebericht muss die Sendung begleiten.</p> <p>Nach dem Zufallsprinzip werden 5 % der Sendungen, für die die oben genannte Erklärung erforderlich ist, nach deren Ankunft auf die einschlägigen Radionuklide überprüft. Bis zum Vorliegen der Laborergebnisse werden die Sendungen am Flughafen beschlagnahmt. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten sind vom Importeur zu tragen.</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/6</p>
MY Malaysia	<p>Halbinsel:</p> <p>Hunde und Katzen dürfen nur importiert werden, wenn bei der Einfuhr zusätzlich zur Veterinärbescheinigung eine amtstierärztliche Bestätigung vorliegt, in der Folgendes bestätigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Tiere sind in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Schweinen in Berührung gekommen b) die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Nipah-Krankheit nachgewiesen wurden c) die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgG-ELISATest unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Nipah-Antikörper-Tests zugelassenen Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war <p>Die Einfuhr von Flughunden der Gattung Pteropus ist nur unter besonderen Auflagen gestattet.</p> <p>Entscheidung 2006/146/EG.</p> <p>Ganz Malaysia:</p>	

	<p>Die Einfuhr folgender Fische der Familie der Cyprinidae (Karpfenfische), ihren Eiern und Gameten ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lebende Fische in Aquakultur, die für Zuchtzwecke, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind - Zierfische, der folgenden Arten, die für geschlossene Einrichtungen bestimmt sind: <i>Carassius auratus</i> (Goldfisch), <i>Ctenopharyngodon idellus</i> (Graskarpfen), <i>Cyprinus carpio</i> (Wildkarpfen), <i>Hypophthalmichthys molitrix</i> (Silberkarpfen), <i>Aristichthys nobilis</i> (Marmor-karpfen), <i>Carassius carassius</i> (Kaurasche, Moorkarpfen), <i>Tinca tinca</i> (Schleie) <p>Verordnung (EG) Nr. 1252/2008</p>	
RS Serbien	<p>Fleischerzeugnisse sowie behandelte Mägen, Blasen und Därme von Schweinen oder Wildschweinen dürfen nur importiert werden, wenn sie einer spezifischen Hitzebehandlung unterzogen wurden. Zugelassen sind die Behandlungen "B" oder "C" gemäss Entscheidung 2007/777/EG. Diese ist in der dafür vorgesehenen Gesundheitsbescheinigung entsprechend zu zertifizieren.</p> <p>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1351</p>	
TR Türkei		<p>Die Einfuhr von lebenden und gekühlten Muscheln ist verboten.</p> <p>Tiefgefrorene Muscheln müssen an den Grenzkontrollstellen auf den Kontaminationsgrad in Bezug auf <i>Escherichia coli</i> getestet werden.</p> <p>Tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln müssen an den Grenzkontrollstellen auf das Vorhandensein mariner Biotoxine getestet werden.</p> <p>Die Sendungen bleiben unter der Aufsicht der Grenzkontrollstelle, bis die Ergebnisse bekannt sind. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten sind vom Importeur zu tragen.</p> <p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013</p>
UA Ukraine		<p>Milchpulver und Milchaustauscher als Futtermittel: Jede Sendung wird an der Grenzkontrollstelle auf Rückstände, insbesondere Chloramphenicol, getestet. Die Sendungen bleiben unter der Aufsicht der Grenzkontrollstelle, bis die Ergebnisse bekannt sind. Sämtliche hier-</p>

		aus entstehenden Kosten sind vom Importeur zu tragen. Entscheidung 2002/805/EG
US Vereinigte Staaten	Die Einfuhr von Präriehunden (<i>Cynomys sp.</i>) ist verboten. Entscheidung 2003/459 EG	

14.11.2019